

Statuten Tennisclub Riesbach

Version März 2015



Tennisclub Riesbach

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen „Tennisclub Riesbach“, nachstehend TCR genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Dieser Verein ist durch Fusion aus den Tennisclubs Stadtverwaltung Zürich (TSZ) und Seefeld-Zürich (TCS) hervorgegangen.

2. Der TCR bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.
3. Der TCR ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der TCR ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbands (Swiss Tennis) und des Schweizerischen Firmensportverbands und anerkennt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse als verbindlich. Er kann weiteren Verbänden und Organisationen beitreten, die im Zusammenhang mit dem Tennissport stehen; darüber befindet die Generalversammlung.

II. Mitgliedschaft

A. Arten

5. Der TCR umfasst folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jung-Aktive
 - d) Junioren und Juniorinnen
 - e) Passivmitglieder
6. Aktivmitglieder und Jung-Aktive sind natürliche Personen, die nicht mehr Junioren oder Juniorinnen sind.
7. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den TCR besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung, für den eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
8. Junioren und Juniorinnen sind Jugendliche bis zum Ende des Vereinsjahrs, in dem sie das 18. Altersjahr vollendet haben.

Jung-Aktive (19 – 25 Jahre) sind junge Erwachsene, die einen reduzierten Beitrag bezahlen bis zum Ende des Vereinsjahrs, in dem sie das 25. Altersjahr vollendet haben. Sie haben den Status von Aktivmitgliedern und werden in der Folge nicht mehr speziell erwähnt.

9. Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich als Freunde oder Gönner des TCR bereit erklärt haben, diesen durch Jahresbeiträge zu unterstützen.

B. Erwerb

10. Der Aktivmitgliederbestand des TCR ist abhängig von der Anzahl der ihm zur Verfügung stehenden Tennisplätze und soll die entsprechenden Empfehlungen von Swiss Tennis auf jeden Fall nicht wesentlich überschreiten.
11. Interessenten und Interessentinnen haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Gesuche um Mitgliedschaft als Junior oder Juniorin müssen vom gesetzlichen Vertreter bzw. von der gesetzlichen Vertreterin unterzeichnet sein.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Aktivmitglied, Jung-Aktiv oder Junior bzw. Juniorin.

Passivmitglieder, die dem TC Riesbach nie als Aktivmitglied angehört haben, müssen ein Aufnahmegesuch nach Abs. 1 stellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Wechsel der Mitgliedschaftsart.

12. Vom Zeitpunkt des Aufnahmeentscheides an untersteht die beitragswillige Person den Bestimmungen der Statuten und Reglemente (Spielordnung, etc.) des TCR. Das neue Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses. Die massgeblichen Reglemente sind jeweils im jährlich zugestellten Mitgliederverzeichnis abgedruckt.

C. Rechte und Pflichten

13. Aktivmitglieder sowie Junioren und Juniorinnen sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die dem TCR zur Verfügung stehenden Tennisplätze und Einrichtungen zu benützen.

Der Vorstand kann Aktivmitglieder sowie Junioren und Juniorinnen, welche ihren finanziellen Pflichten (Ziff. 17) bis zum Ablauf der Zahlungsfrist gemäss erster schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, bis zum Eingang des geschuldeten Betrags in ihrer Spielberechtigung (Platzbenützung) suspendieren; hierfür ist keine Benachrichtigung des säumigen Mitglieds erforderlich. Ziff 20 lit. b) bleibt vorbehalten.

14. Ehrenmitglieder haben unter Vorbehalt von Ziff. 17 Abs. 3 die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

15. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen und geselligen Clubanlässen teilzunehmen.

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder. Junioren, Juniorinnen und Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

16. In den Vorstand sind nur Aktivmitglieder wählbar.

17. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen (Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr) zu erbringen; vorbehalten bleibt Abs. 2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des TCR ist ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrags befreit.

Junioren und Juniorinnen bzw. Jung-Aktive, die altersbedingt in die Mitgliederkategorie "Jung-Aktive" bzw. "Aktivmitglieder" wechseln, bezahlen keine Aufnahmegebühr.

18. Jedes Mitglied kann sich beim Vorstand über ein Vorkommnis des Clublebens oder über eine Clubeinrichtung beschweren.

Die Beschwerde ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand erledigt die Beschwerde direkt oder trägt sie, soweit die Angelegenheit in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt, der nächstfolgenden Generalversammlung zur Behandlung vor.

D. Beendigung und Wechsel

19. Der Austritt aus dem TCR und der Wechsel der Mitgliedschaftsart können nur auf das Ende eines Vereinsjahrs oder auf den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der altersbedingte Wechsel von Junioren und Juniorinnen zu den Jung-Aktiven bzw. von Jung-Aktiven zu den Aktivmitgliedern fällt nicht unter diese Bestimmung.

Austritt und Wechsel entbinden nicht von der Erfüllung fälliger und rückständiger finanzieller Verpflichtungen. Der Vorstand kann im Falle des Austritts und des Wechsels auf den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung hin auf die Erhebung des entsprechenden pro rata-Jahresbeitrags verzichten.

Mit dem Austritt erlöschen allfällige Einzelmitgliedschaften bei den Verbänden und Organisationen gemäss Ziff. 4.

20. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem TCR ausschliessen, wenn es trotz schriftlicher Ermahnung
- a) in grober Weise den Interessen und Zielen des TCR zuwiderhandelt oder
 - b) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
21. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zum Rekurs an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung zu. Der Rekurs muss innert 30 Tagen seit Eröffnung des Vorstandsbeschlusses (Ziff. 20) beim Vorstandspräsidium eingereicht werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig. Der Ausschluss gilt nur dann als bestätigt, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung zustimmen.

III. Organisation

22. Die Organe des TCR sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) allfällige vom Vorstand bestellte Kommissionen.
23. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

A. Die Generalversammlung

24. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling vor Beginn der Tennis-Sommersaison statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn es durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Wird die ausserordentliche Generalversammlung von Mitgliedern verlangt, ist sie innert 60 Tagen seit Stellung des Begehrens durchzuführen.

25. Die Einladung zur ordentlichen oder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung samt Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 21 Tage im Voraus zugestellt werden.

Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) erfolgen.

26. Anträge von Mitgliedern zu Händen der ordentlichen Generalversammlung müssen dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich eingereicht werden.

Über Gegenstände, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, kann die Generalversammlung nicht Beschluss fassen.

27. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
- a) die Genehmigung der Traktandenliste;
 - b) die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
 - c) die Abnahme des oder der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands;
 - d) die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - e) die Wahl der Rechnungsrevisoren bzw. –revisorinnen;
 - f) die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) der Beitritt zu Verbänden und Organisationen, die im Zusammenhang mit dem Tennissport stehen;
 - i) Statutenrevisionen;
 - j) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
 - k) die Fusion mit andern Tennisclubs;
 - l) die Auflösung des TCR.
28. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorbehalten bleiben die Ziff. 7, 21, 27 lit. k), 35 und 36. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt, wobei indessen Ziff. 21 Abs. 2 vorbehalten bleibt.

B. Der Vorstand

29. Der Vorstand vertritt den TCR nach aussen und ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, welche in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

30. Die Generalversammlung wählt den Vorstand, der aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern besteht. Neben dem Präsidium sind mindestens folgende Funktionen zu erfüllen: Vizepräsidium, Kassenführung, Aktuariat, Protokollführung, Spielleitung und Leitung des Juniorenwesens. Verschiedene Funktionen können ein und demselben Vorstandsmitglied übertragen werden.

Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der neuen Vorstandsmitglieder erfolgt gesondert. Der übrige Vorstand kann in globo wieder gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

31. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin, in deren Abwesenheit der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin den Stichentscheid.

32. Für den Tennisclub Riesbach zeichnen rechtsverbindlich die Mitglieder des Vorstands kollektiv zu zweien.

C. Die Rechnungsrevisoren

33. Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Rechnungsrevisoren bzw. –revisorinnen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
34. Die Revisoren bzw. Revisorinnen haben die Jahresrechnung und Buchhaltung des TCR zu prüfen, der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag über die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstands zu stellen.

IV. Statutenrevision, Auflösung, Inkrafttreten der Statuten

35. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
36. Die Auflösung des TCR kann nur von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine solche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen oder wenn er selbst den Antrag auf Auflösung stellt.
37. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10.3.2015 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Version vom 11.3.2014.

Statutenrevisionen: GV 12.3.2007; GV 25.3.2008; GV 13.3.2012.; GV 12.3.2013; GV 11.3.2014; GV 10.3.2015

Zürich 10.3.2015

Tennisclub Riesbach
die Präsidentin



Patrizia Merotto